

**Satzung
der Stadt Rees über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe der Geldbeträge
für die Ablösung von Stellplätzen
vom 11.12.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 und 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Möglichkeit der Stellplatzablöse

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Rees auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Rees einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2 Gemeindegebietsteile

In der Stadt Rees werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

Gemeindegebietsteil I - (Stadtkern Rees) gem. Anlage 1
Gemeindegebietsteil II – (übriges Stadtgebiet)

§ 3 Geldbeträge

Unter Zugrundelegung eines vom-Hundert-Satzes von 80 % für den Gemeindegebietsteil I und 60 % für den Gemeindegebietsteil II der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I auf 1.530 €

und

in dem Gemeindegebietsteil II auf 1.150 €

festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.11.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rees über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe der Geldbeträge für die Ablösung von Stellplätzen vom 11.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

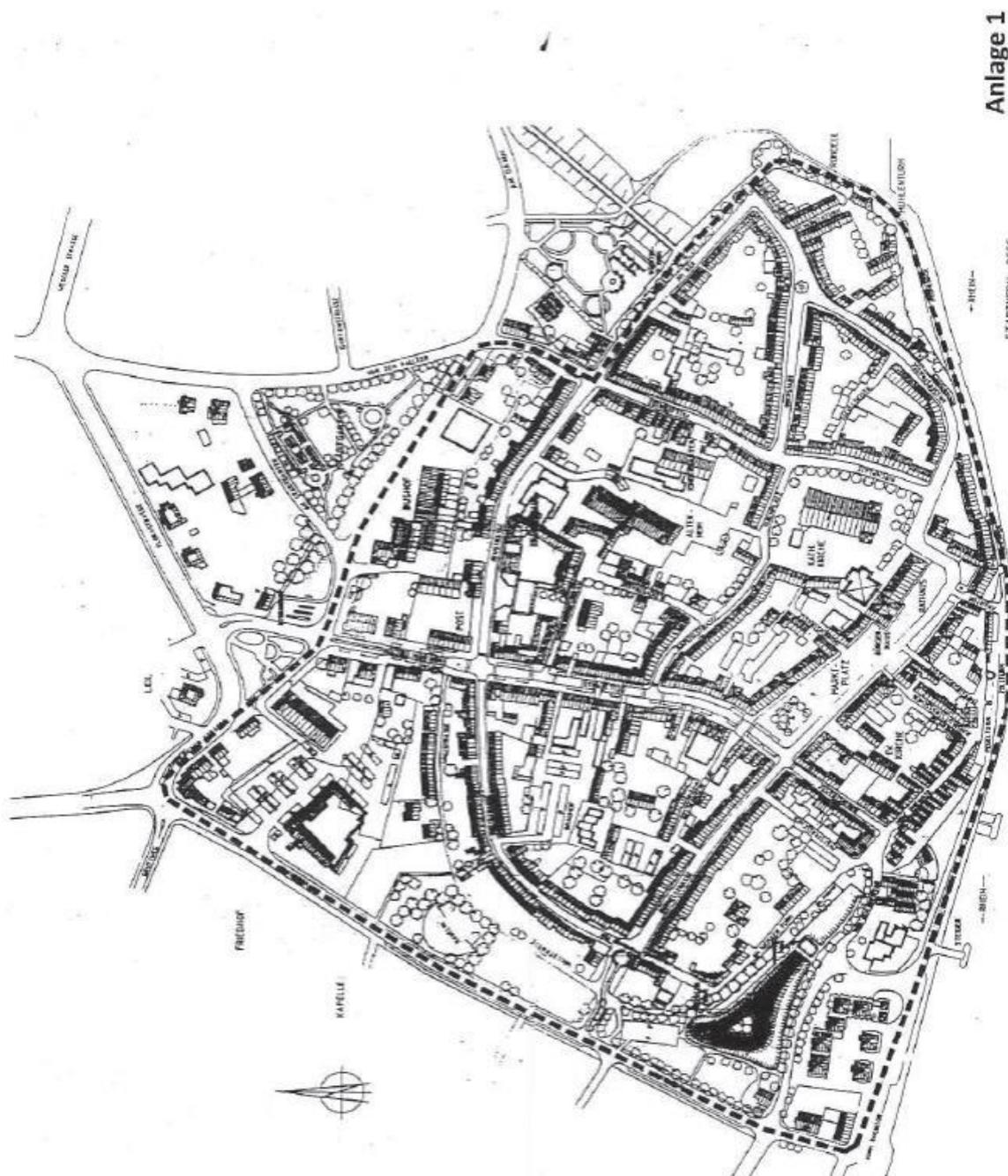
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.12.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister



Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekanntmachungs- anordnung	öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
11.12.2018	-----	11.12.2018	17.04.2019	01.01.2019